

# Rechtliche Informationen

2001-06-29

## ÄNDERUNGEN IM KINDSCHAFTSRECHT!

**Der Gesetzgeber stärkt die Selbstbestimmungsrechte für Kinder und Jugendliche!**

**Wir informieren Sie, was für die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Gesundheitswesen mit 1. Juli 2001 bedeutsam ist. Den originalen Gesetzestext finden Sie auf Seite 2.**

- Die Volljährigkeit tritt nunmehr mit dem vollendeten 18 Lebensjahr ein; damit auch die volle rechtliche Selbstständigkeit.
- Einwilligungen in medizinische Behandlungen können nunmehr alleine durch Kinder erfolgen, wenn die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes in Hinblick auf eine bestimmte Behandlung gegeben ist. Bei mündigen Minderjährigen ( das sind Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben) wird diese Einsichts- und Urteilsfähigkeit vom Gesetzgeber vermutet. Das heißt, dass der behandelnde Arzt vom Vorhandensein dieser Fähigkeiten ausgehen kann, außer diese Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist offensichtlich nicht gegeben.
- Wenn die Erklärungen des Kindes und der Erziehungsberechtigten sich nicht decken, entscheidet das Pflschaftsgericht des örtlich zuständigen Bezirksgerichts.
- Bei Gefahr im Verzug, das heißt, wenn keine Zeit mehr besteht, das Gericht entscheiden zu lassen, liegt es in der ärztlichen Entscheidung, was das Wohl des Kindes erfordert.

**Unter diese Regelungen fallen alle therapeutischen, diagnostischen, prophylaktischen Maßnahmen, sowie Maßnahmen der Schmerztherapie und auch kosmetische Operationen.**

**NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft**  
Rennbahnstrasse 29 . A 3109 St Pölten . Tor zum Landhaus  
Telefon: 02742/9005 -15575 Fax: 02742/9005 – 15660  
E-mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at) . Internet: [www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com)

# Rechtliche Informationen

2001-06-29

## ÄNDERUNGEN IM KINDSCHAFTSRECHT!

**Originaler Gesetzestext**

**Dem § 146 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

(3) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

**Nach § 146b werden folgende §§ 146c und 146d eingefügt:**

§ 146c.

(1) Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit Pflege und Erziehung betraut ist.

(2) Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist.

(3) Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

§ 146d.

Weder ein minderjähriges Kind noch die Eltern können in eine medizinische Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des minderjährigen Kindes zum Ziel hat, einwilligen.